



## Dokumente des Bischofs

- Nr. 47 Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026
- Nr. 48 Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026
- Nr. 49 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)
- Nr. 50 Diakonweihe von Julian Reddy Allam
- Nr. 51 Allgemeine Anlagenrichtlinie für das Bistum Magdeburg
- Nr. 52 Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg

## Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 53 Dekret zum Sitz der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda
- Nr. 54 Dekret zur Rechtsnachfolge der Katholischen Pfarrei St. Mathilde, Quedlinburg
- Nr. 55 Ordnung für den Umgang mit Beschwerden im Bistum Magdeburg

- Nr. 56 Kontakt Beschwerdestelle
- Nr. 57 Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost
- Nr. 58 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften an der Regional-KODA Nord-Ost
- Nr. 59 75. Geburtstag von Bischof Dr. Gerhard Feige am 19. November 2026

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 60 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 61 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

## Dokumente des Bischofs

### Nr. 47 Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

#### I. Änderungen in der DVO

#### 1. Änderung § 20 DVO (Jahressonderzahlung)

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 20 Jahressonderzahlung

- (1) Ein Mitarbeiter, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) (Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026.)  
Die Jahressonderzahlung beträgt 85 Prozent des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit) und Leistungsentgelt.  
Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.

Bei einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (3) (weggefallen)
- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem ein Mitarbeiter keinen

Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die ein Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten hat wegen

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) Beschäftigungsverböten nach dem Mutterschutzgesetz,

c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen einem Mitarbeiter Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) (aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2026)

(7) Die Jahressonderzahlung erhöht sich um 25,56 Euro für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte.“

## **2. Aufnahme § 29a DVO (Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung)**

a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Arbeitsbefreiung“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 29a Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung“ eingefügt.

b) Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

### **„§ 29a Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung**

(1) Mitarbeiter können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 20 zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für

die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.

(2) Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Absatz 3 Satz 3). Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 Absatz 2 Satz 1. Die Jahressonderzahlung nach § 20 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

### **Protokollerklärungen zu Absatz 2:**

1. Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Absatz 3 Satz 3). Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.

2. Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 20 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.

(3) Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeiter sollen dem Dienstgeber ihre Wünsche zur

zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

- (4) Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. Können vom Dienstgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Dienstgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

### **3. Änderung § 10a der Anlage 6 zur DVO (Familienheimfahrten)**

§ 10a der Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten oder des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen.“

In Satz 3 werden nach den Worten „am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte“ die Worte „oder der auswärtigen Berufsschule“ gestrichen.

### **3. Änderung des § 39 DVO**

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

#### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 02.06.2026

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

### **Nr. 48 Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026**

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

#### **III. Änderungen in der DVO (Verweise Mutterschutzgesetz)**

- § 17 Absatz 3 Buchstabe a)** wird neu gefasst: „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“
- § 18 Absatz 7 Buchstabe b)** wird neu gefasst: „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegt,“
- Anlage 3 zur DVO § 8 Absatz 2** wird wie folgt geändert:  
Gestrichen wird „eines Beschäftigungsverbot nach § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz“ und durch „eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- Anlage 6 zur DVO § 14 Absatz 2** wird wie folgt geändert:  
Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- Anlage 7 zur DVO § 12 Absatz 2** wird wie folgt geändert:  
Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

#### **IV. Änderung des § 39 DVO**

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

#### **V. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 01.06.2026

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## Nr. 49 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

### (2. KDG-Änderungsgesetz)

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 (Kirchliches Amtsblatt vom 2. Februar 2026, Seite/Nr.19), wird wie folgt geändert:

#### § 37 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 04.06.2026

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## Nr. 50 Diakonweihe von Julian Reddy Allam

Herr Julian Reddy Allam wurde am 12. Juni 2026 in der Kathedrale St. Sebastian von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Diakon geweiht.

## Nr. 51 Allgemeine Anlagenrichtlinie für das Bistum Magdeburg

### Präambel

Das universale Kirchenrecht erlaubt den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögen, soweit dies notwendig ist, um dem Auftrag als Kirche nachzukommen. Die Verwaltung der Vermögenswerte des Bistums Magdeburg (nachfolgend: Bistum) trägt wesentlich zur Erfüllung der kirchlichen Ziele und Zwecke bei. Die Verantwortlichen handeln „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (can. 1284 § 1 CIC), was im weltlichen Recht dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht entspricht.

Das maßgebliche Ziel besteht darin, bei verantwortungsbewusster Abwägung von Chancen und Risiken die Altersvorsorgeleistungen nachhaltig zu finanzieren, das Vermögen langfristig in seiner Substanz real zu sichern sowie hinreichende Erträge für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu erwirtschaften. Zur Sicherung der Ansprüche und der Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen hat das Bistum den Priesterspensionsfonds als rechtlich

unselbständiges Sondervermögen errichtet. Übergeordnet zu diesen Anlagerichtlinien ist für die Kapitalanlage des Versorgungsfonds das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg einzuhalten. Die vorliegende Richtlinie soll den Rahmen für die Vermögensanlage setzen.

### 1. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für die folgenden bilanziellen Teileinheiten des Bistums:

- Vermögensverwaltung,
- Priesterspensionsfonds

Der Geltungsbereich erstreckt sich darüber hinaus auf den Bischöflichen Stuhl zu Magdeburg als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### 2. Allgemeine Grundsätze der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage des Bistums folgt den Prinzipien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität. Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage ist es, bei verantwortungsbewusster Abwägung von Chancen, Risiken und Liquiditätserfordernissen hinreichend Erträge zu erwirtschaften, um die mit der Anlage verfolgte Zielsetzung langfristig zu erreichen. Für das Bistum sind die langfristige Sicherung des Haushaltsplanes sowie die Erfüllung und Finanzierung von Versorgungsansprüchen vorrangige Ziele.

### 3. Anlageuniversum und zulässige Anlageklassen

Die Vermögensanlage erfolgt in den Anlageklassen: Liquidität, Anleihen, Aktien und Edelmetalle. Zusätzlich kann in Alternative Anlagen investiert werden. Hierzu zählen insbesondere Private Equity, Private Debt, Infrastruktur, Immobilien und Hedgefonds.

Für jede Anlageklasse gelten festgelegte Bandbreiten (Minimum/Maximum). Innerhalb der Anlageklassen sind nur bestimmte Instrumente zulässig.

### 4. Anlagegrenzen

Bei den zulässigen Anlageklassen sind die folgenden Maximalgrenzen in Bezug auf das jeweilige Vermögen gem. Ziff. 1 zu beachten, wobei temporäre Über-, bzw. Unterschreitungen insbesondere durch Marktwertschwankungen zulässig sind:

- Liquidität 0 – 100 %  
Sichteinlagen, Tagesgelder, Fest-/Termingelder, Spareinlagen, Geldmarktfonds.
- Anleihen 0 – 100 %  
Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Pfandbriefe, Gedeckte Anleihen (Covered Bonds), Unternehmensanleihen, Bankschuldverschreibungen.
- Aktien und aktienähnliche Produkte 0 – 50 %  
Aktien von Unternehmen, die an einer inländischen oder ausländischen Börse notiert und reguliert sind, und eine Marktkapitalisierung von mind. 500 Mio. Euro aufweisen. Zudem Aktienanleihen, Genussscheine, strukturierte Wertpapiere mit Aktiencharakter.

- Immobilien 0 – 30 %  
Insbesondere Direkteigentum, verbriefte Immobilienportfolien in Form von offenen und geschlossenen Sondervermögen (inklusive Immobilienspezialfonds), Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.
- Alternative Investments 0 – 40 %  
Investitionen erfolgen ausschließlich über Fonds, die eine Diversifikation über Regionen, Segmente und Anlagestrategien sicherstellen.
- Sonstige Anlagen 0 – 5 %  
Hierunter fallen Kapitalanlagen, die sich nicht in die beschriebenen Strukturen einordnen lassen. Hierzu zählen z.B. Genossenschaftsanteile oder andere Eigenkapitaltitel der Hausbanken des Bistums.

Derivative Geschäfte sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie zur Absicherung von Vermögensanlagen zum Beispiel gegen Kurs-, Währungs- bzw. Zinsrisiken, zur Erwerbsvorbereitung oder zur Durationssteuerung dienen.

Explizit nicht erlaubt sind: Ungedeckte Termingeschäfte, Wertpapierleihe, kreditfinanzierte Wertpapierkäufe.

Die Basiswährung ist der Euro. Ein Fremdwährungsanteil von bis zu 35 % ist zulässig; darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Absicherung.

## 5. Risikosteuerung und Diversifikation

Bei der Vermögensanlage ist der Grundsatz der Diversifikation ist zu beachten. Das Vermögen ist verteilt über verschiedene Anlageklassen, Anlageinstrumente, Emittenten, Länder und Währungen anzulegen.

- Aktien  
Im Wesentlichen wird das Vermögen in den entwickelten Ländern investiert. Darüber hinaus kann in Schwellenländer investiert werden, sofern diese Anlagen von untergeordneter Bedeutung für das Vermögen sind. Als Grundlage der Länderzuordnung dient die Definition von MSCI; sofern eine MSCI-Definition nicht vorliegt, kann eine geeignete Alternative herangezogen werden.
- Anleihen
  - Der Anteil eines Emittenten darf nicht mehr als 10 % betragen. Diese Beschränkung gilt nicht für Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Emittenten, sofern sie ein Rating von AA+ oder besser vorweisen.
  - Die Bonität der Anleiheemission soll mindestens einem Investmentgrade-Rating (S&P/Fitch: BBB-, Moody's: Baa3) oder einem vergleichbaren Rating entsprechen. Sofern kein Emissionsrating vorliegt, ist auf das Emittentenrating abzustellen. Liegt auch kein Emittentenrating vor, ist ein vergleichbares Rating heranzuziehen,

das in seiner Qualität den Ratings der großen Rating-Agenturen (S&P, Moody's, Fitch) entspricht.

- Bei einem Absinken des Ratings unter das Mindestrating ist grundsätzlich ein interessewahrender Verkauf des Titels innerhalb von drei Monaten anzustreben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanökonom entscheiden, dass der Titel im Portfolio gehalten werden soll.
- Wird der Emittent von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedlich geratet (Split-Rating), ist für die Bewertung auf das niedrigste vorhandene Rating abzustellen.

Aus Gründen der Risikosteuerung soll der Anteil des investierten Kapitals an einem gemeinschaftlichen Anlagevehikel (z.B. Investmentfonds) zum Investitionszeitpunkt grundsätzlich nicht mehr als 10 % betragen. Hiervon ausgenommen sind eigens für das Bistum aufgelegte Anlagevehikel.

## 6. Ethisch-nachhaltiges Anforderungsprofil

Investitionen in Unternehmen oder Staaten, die gegen grundlegende ethische und nachhaltige Standards verstoßen, sind ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere: Herstellung oder Handel mit geächteten Waffen, systematische Menschenrechtsverletzungen, gravierende Umweltverstöße, Korruption und Kinderarbeit.

Darüber hinaus beachtet das Bistum die Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, herausgegeben durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

## 7. Verwaltung und Überwachung

Die Steuerung der Vermögensallokation obliegt dem Diözesanökonom. Dieser ist verantwortlich für die Auswahl und Verteilung der Asset-Klassen sowie für die Formulierung und Anpassung dieser Anlagerichtlinie.

Die Verteilung der Anlageklassen erfolgt auf Basis einer Strategischen Asset Allokation, die die jeweiligen Sicherheits-, Ertrags- und Liquiditätserfordernisse des Bistums zu beachten hat. Diese ist regelmäßig zu überprüfen und an die aktuellen Anforderungen des Bistums sowie die Kapitalmarktbedingungen anzupassen.

Die Finanzverwaltung übernimmt die laufende Buchführung und bereitet die Berichte über die Wertentwicklung vor.

Der Diözesanökonom berichtet dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bzw., sofern ein solcher eingerichtet ist, dem Anlageausschuss mindestens einmal jährlich in dessen regelmäßigen Sitzungen über das Ergebnis der Vermögensanlage und sichert somit die Transparenz.

## 8. Beauftragung von externen Dienstleistungen

Die Auswahl externer Dienstleister im Zusammenhang mit der Verwaltung von Finanzanlagen bedarf der Anhörung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates bzw., sofern ein solcher eingerichtet ist, des Anlageausschusses und erfolgt insbesondere nach Maßgabe folgender Kriterien:

- ausreichende Erfahrung und notwendiges Knowhow,
- anlagespezifisches Mindestvolumen an Assets under Management,
- Leistungsnachweis von mindestens drei performancerelevanten Berichtsjahren.

Für die formale Auswahl eines geeigneten Vertragspartners bei der Mandatierung einer Finanzportfolioverwaltung oder eines Beratungsvertrages gilt mindestens eines der nachfolgend aufgelisteten Kriterien:

- Marktteilnehmer ist gemäß Bundesbank ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland,
- Marktteilnehmer ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.,
- Marktteilnehmer verwaltet ein Vermögen von mindestens 500 Millionen Euro,
- Marktteilnehmer berät ein Vermögen von mindestens 10 Milliarden Euro,
- Marktteilnehmer ist an ein Haftungsdach gem. § 2 Abs. 10 KWG angeschlossen.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die externen Dienstleister die spezifischen Anforderungen, die sich aus den Aufgaben und Verantwortungen des Bistums ergeben, kennen und bei der Vermögensanlage berücksichtigen.

Die Beauftragung erfolgt durch freihändige Vergabe zu marktkonformen Konditionen.

Mit den zu beauftragenden Vermögensverwaltern sind zur Umsetzung der Vorgaben spezifische Anlagerichtlinien zu vereinbaren.

## 9. Controlling und Berichterstattung

Das Bischöfliche Ordinariat prüft mindestens quartalsweise die Risikostruktur und die absolute Wertentwicklung der Anlageklassen. In diesem Rahmen ist auch sicher zu stellen, dass die bilanziellen Risiken der Kapitalanlagen des Bistums gedeckt sind. Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bzw., sofern ein solcher eingerichtet ist, der Anlageausschuss ist regelmäßig über die Entwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie zu informieren.

## 10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Nach Zustimmung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg sowie des Konsultorenkollegiums tritt diese Allgemeine Anlagerichtlinie am 1. Juli 2026 in Kraft und ist nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen. Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie zum Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg vom 27. Dezember 2010 außer Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 2026

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## Nr. 52 Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg

### Vorbemerkung

Gemäß can. 281 §§ 1 und 2 CIC haben die Kleriker gegenüber dem Bischof einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf angemessene Versorgung im Ruhestand.

### 1. Bildung und Rechtsstellung des Sondervermögens

Zur Sicherstellung dieser Ansprüche sowie der Finanzierung von Nachversicherungsverpflichtungen anlässlich des Ausscheidens der vorgenannten Personen wird mit Wirkung zum 01.01.2010 der Versorgungsfonds im Bistum Magdeburg als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen errichtet.

### 2. Erfassung der Ansprüche

Auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Gutachten des regelmäßig beauftragten Aktuars werden durch den Versorgungsfonds die Ansprüche der Priester im Dienst des Bistums Magdeburg mit einer Versorgungszusage gemäß der derzeit gültigen Besoldungsordnung für Priester im Bereich des Bistums Magdeburg erfasst. Für sie ist die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der Altersversorgung und der Beihilfebeträge langfristig durch das Sondervermögen sicherzustellen.

### 3. Ausstattung des Versorgungsfonds

Als Grundlage für die Berechnung der Ausstattung des Versorgungsfonds gilt jeweils der im versicherungsmathematischen Gutachten zum Bilanzstichtag (§ 3 i.V.m. § 44 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg) bezifferte Betrag der notwendigen Pensionsrückstellung für Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss des Bistums Magdeburg.

### 4. Fortschreibung des Versorgungsfonds

Durch die jährlich vorzunehmende Neuberechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen soll der jeweils notwendige Bedarf ermittelt und eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. Das Sondervermögen wird durch insofern erfolgende Zuwendungen des Bistums, Zuwendungen und Spenden Dritter sowie durch Thesaurierung verfügbarer Erträge des Fondsvermögens aufgestockt.

### 5. Anlagegrundsätze

Das Sondervermögen ist bei Gewährleistung stetiger Zahlungsfähigkeit sicher sowie angemessen gemischt und gestreut mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft anzulegen. Die Sicherung der Ansprüche der Priester sowie die

mögliche Verpflichtung des Bistums zur Nachversicherung sind zu gewährleisten.

Für die Kapitalanlage gelten die in der Allgemeinen Anlagerichtlinie für das Bistum Magdeburg festgelegten Grundsätze.

#### **6. Aufbau und Verwendung des Versorgungsfonds**

Die Erträge des Sondervermögens sind zweckgebunden für die Aufbringung der jährlichen Versorgungsleistungen des Bistums. Hierfür nicht benötigte Beträge sind dem Kapitalstock so lange zuzuführen, bis das Sondervermögen dem im versicherungsmathematischen Gutachten jeweils ausgewiesenen Wert der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen des einzelnen Jahres erreicht hat. Für das weitere Verfahren gilt dann Punkt 9 dieses Statutes.

Reichen die Erträge zur Aufbringung der jährlichen Versorgungsleistungen durch das Bistum nicht aus, sind fehlende Beträge aus dem Haushalt aufzubringen oder wenn das nicht möglich ist, der Substanz zu entnehmen.

Eine Entnahme aus der Substanz ist außerdem möglich zur Aufbringung von Abfindungsleistungen, soweit hierdurch eine zukünftige Versorgungsleistung abgegolten wird.

Ein unmittelbarer Anspruch eines Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen besteht nicht.

#### **7. Verwaltung**

Die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens wird durch das Bischöfliche Ordinariat wahrgenommen.

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat überwacht regelmäßig die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens.

#### **8. Jahresbericht**

Über die Wertentwicklung des Sondervermögens und der Pensionsrückstellungen ist im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses (§§ 57 bis 59 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg) gegenüber dem Bischof und dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat sowie dem Konsultorenkollegium des Bistums zu berichten.

#### **9. Zuwendungen aus Erträgen des Sondervermögens für andere kirchliche Zwecke**

Soweit das Sondervermögen über mehr als 105 % des Deckungskapitals verfügt, welches nach Maßgabe eines aktuellen versicherungsmathematischen Gutachtens für die dauerhafte Erfüllung der Versorgungsansprüche der Priester erforderlich ist, sind an das Bistum entsprechende Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung anderer kirchlicher Zwecke abzuführen.

Eine derartige Entnahme aus dem Versorgungsfonds ist ein Vermögensverwaltungsakt gemäß can. 1277, erster Halbsatz CIC. Im Wege der Selbstbindung des Ortsordinarius wird verfügt, dass der Bischof Entnahmen aus dem Fonds nur mit Zustimmung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates sowie des Konsultorenkollegiums vornehmen kann.

#### **10. Inkraftsetzung**

Nach Zustimmung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg sowie des Konsultorenkollegiums setze ich die geänderte Fassung dieses Statuts mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Zugleich tritt das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg in der Fassung vom 3. November 2009 außer Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 2026

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

#### **Mitteilungen des Generalvikars**

##### **Nr. 53 Dekret zum Sitz der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda**

Der Sitz der Pfarrei St. Franziskus Bad Liebenwerda hat sich geändert. Die Anschrift, bisher Altstädter Markt 9 in 04931 Mühlberg, lautet neu:

Pfarrei St. Franziskus  
Uebigauer Straße 1  
04916 Herzberg

##### **Nr. 54 Dekret zur Rechtsnachfolge der Katholischen Pfarrei St. Mathilde, Quedlinburg**

Per Dekret des Generalvikars vom 8. Mai 2026 ist die Katholische Pfarrei St. Mathilde Quedlinburg Rechtsnachfolgerin der Katholischen Kirchengemeinde in Thale/Harz.

##### **Nr. 55 Ordnung für den Umgang mit Beschwerden im Bistum Magdeburg Stand: 04.06.2026**

###### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Das Bistum Magdeburg entwickelt sich ständig weiter. Daher werden eingehende Beschwerden grundsätzlich als Anregungen für Verbesserungen und als wichtiger Beitrag zur Qualitätsentwicklung, Konfliktklärung und Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und Prozesse verstanden.
- (2) Beschwerden sind geäußerte Unzufriedenheiten, Hinweise auf problematische Vorgänge oder wahrgenommene Konflikte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als Beschwerde bezeichnet werden.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Bistum Magdeburg, dem Bischöflichen Ordinariat oder zugeordneten Einrichtungen eine Beschwerde einbringen möchten, unabhängig davon, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig, Mitglied einer Pfarrei oder eine externe Person sind.
- (4) Ziele des Beschwerdemanagements sind:

- die transparente und nachvollziehbare Bearbeitung von Beschwerden,
- die frühzeitige Klärung von Konflikten,
- der Schutz aller Beteiligten,
- sowie die Verbesserung von Kommunikation, Zusammenarbeit und organisatorischen Abläufen.

- (5) Die Bearbeitung erfolgt unter Wahrung von Vertraulichkeit, Wertschätzung, Transparenz und Datenschutz.
- (6) Niemand darf aufgrund einer eingebrachten oder unterstützten Beschwerde benachteiligt, unter Druck gesetzt oder anderweitig negativ behandelt werden.

## § 2 Beschwerdestelle

- (1) Das Bistum richtet eine zentrale Beschwerdestelle im Prozessbereich 1 ein.  
Die Beschwerdestelle:

- nimmt Beschwerden entgegen und dokumentiert diese,
- informiert die beschwerdeführende Person über Verfahrensschritte und Beteiligte,
- koordiniert und begleitet den Klärungsprozess,
- vermittelt geeignete Hilfs- und Beratungsangebote,
- erstellt jährliche anonymisierte Auswertungen gemäß § 7 dieser Ordnung.

- (2) Die Beschwerdestelle trifft keine arbeitsrechtlichen oder disziplinarischen Entscheidungen; sollten diese notwendig sein werden diese unter Einbeziehen der notwendigen Gremien (ggf. Fachbereiche) getroffen.
- (3) Mitarbeitende der Beschwerdestelle verfügen über Kompetenzen in Konfliktbearbeitung, Gesprächsführung, Datenschutz, Deeskalation und im Umgang mit Machtasymmetrien. Sie nehmen regelmäßig Fortbildungen wahr.
- (4) Personen, gegen die sich eine Beschwerde richtet, sind von der Bearbeitung dieser Beschwerde ausgeschlossen. Bei Befangenheit wird eine andere zuständige Person oder Stelle eingebunden.
- (5) Richtet sich eine Beschwerde gegen Personen der Leitungsebene des Bischöflichen Ordinariats, wird das Verfahren durch eine von der Bistumsleitung unabhängige Person oder Stelle begleitet.

## § 3 Beschwerdearten und Zuständigkeiten

Beschwerden werden entsprechend ihrem Gegenstand unterschieden:

Kategorie	Gegenstand	Verfahren
A – Allgemeine Beschwerden	Kommunikation, Zusammenarbeit, Verwaltungsabläufe, organisatorische Abläufe	Standardverfahren dieser Ordnung (§ 5)
B – Beschwerden über Machtmissbrauch, Diskriminierung, Grenzverletzungen	Verhalten von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden oder Leitungspersonen, Machtgefälle, Ungleichbehandlung	Bearbeitung mit besonderer Sorgfalt; ggf. Einbeziehung externer Fachstellen (§ 5 Abs. 4)
C – Sexualisierte Gewalt	Verdacht auf sexuelle Gewalt: Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafbare sexuelle Handlungen	Unverzügliche Weiterleitung nach der Interventionsordnung des Bistums Magdeburg  <a href="https://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/verdachtsfaelle-praevention-und-aufarbeitung">https://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/verdachtsfaelle-praevention-und-aufarbeitung</a>  Das Beschwerdeverfahren ersetzt keine Meldepflichten!
D – Sonstiges		

- (1) Beschwerden, die sich auf Konflikte auf Pfarreiebene beziehen, sollen nach Möglichkeit zunächst im direkten Gespräch vor Ort geklärt werden. Gelingt dies nicht oder ist die Pfarreileitung selbst Teil des Konflikts, steht die zentrale Beschwerdestelle zur Verfügung.

## § 4 Einreichung von Beschwerden

- (1) Beschwerden können schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf digitalem Weg eingebracht werden.
- (2) Mündlich vorgebrachte Beschwerden werden von der Beschwerdestelle dokumentiert (Niederschrift) und mit der beschwerdeführenden Person abgestimmt.
- (3) Beschwerden können auch anonym eingebracht werden. Die Beschwerdestelle prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine sachliche Bearbeitung möglich ist. Rückmeldungen an anonyme Beschwerdeführende sind nicht möglich.

## § 5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

- (1) Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt in der Regel innerhalb von drei Werktagen eine schriftliche Eingangsbestätigung.
- (2) Die Beschwerdestelle informiert die beschwerdeführende Person über den weiteren Ablauf, die geltenden Datenschutzbestimmungen, beteiligte Stellen sowie mögliche Unterstützungsangebote.
- (3) Die Weitergabe personenbezogener Informationen erfolgt nur mit dem schriftlichen Einverständnis der beschwerdeführenden Person. Stimmt diese einer Weitergabe nicht zu, ist das Verfahren in der Regel beendet.
- (4) In Fällen möglicher Gefährdungen oder gesetzlicher Verpflichtungen können weitere Prüfungen durch zuständige Fachstellen erforderlich sein, auch ohne Einverständnis der beschwerdeführenden Person.
- (5) Beschwerden der Kategorie B (§ 3 Abs. 1) werden unter besonderer Berücksichtigung von Machtgefällen und Schutzbedarfen bearbeitet. Die Beschwerdestelle kann in diesen Fällen externe Beratung oder Fachstellen einbeziehen.
- (6) Soweit geeignet und von allen Beteiligten gewünscht, soll zunächst auf eine direkte Konfliktklärung zwischen den Beteiligten hingewirkt werden. War diese erfolgreich, ist das Verfahren beendet.
- (7) Scheitert die direkte Konfliktklärung, können alle betroffenen Parteien angehört werden. Auf Wunsch aller Beteiligten kann eine interne oder externe Form der Konfliktlösung, wie z.B. Mediation, Supervision, Konfliktberatung in Anspruch genommen werden. Bei erfolgreicher Konfliktbearbeitung wird eine schriftliche Vereinbarung über das Ergebnis erstellt.
- (8) Ist eine direkte Konfliktlösung nicht möglich oder nicht angemessen, können dienstrechtliche, organisatorische oder fachliche Maßnahmen unter Einbeziehung der zuständigen Gremien oder Fachbereiche eingeleitet werden.
- (9) Über wesentliche Verfahrensschritte werden die Beteiligten angemessen informiert. Es gelten in der Regel folgende Fristen im Beschwerdeverfahren:
  - Eingangsbestätigung: innerhalb von 3 Werktagen
  - Erste Zwischenmitteilung / geplante Klärungsschritte: innerhalb von 14 Werktagen
  - Bei längerer Verfahrensdauer: Zwischenstand spätestens alle 30 Werktage
  - Abschlussmitteilung: schriftlich

## § 6 Dokumentation und Datenschutz

- (1) Beschwerden und Verfahrensschritte werden durch die Beschwerdestelle dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation erfolgt unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften.

- (3) Zugriff auf Verfahrensdokumentationen erhalten nur die jeweils zuständigen Personen (Mitarbeitende der Beschwerdestelle im Prozessbereich 1).
- (4) Dokumentationen werden nach Ablauf der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform gelöscht.

## § 7 Evaluation und Qualitätsentwicklung

- (1) Die Beschwerdestelle erstellt jährlich eine anonymisierte Auswertung für den Bischof und den Bistumsrat.
- (2) Die Auswertung enthält mindestens: Anzahl und Art der Beschwerden, Bearbeitungswege, wiederkehrende Themen sowie – soweit möglich – Hinweise auf strukturelle Problemlagen und Handlungsempfehlungen.
- (3) Die Erkenntnisse fließen in Präventionsmaßnahmen, Schulungen und die Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen ein.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 30.06.2026

Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

*Anlage*

## Nr. 56 Kontakt Beschwerdestelle

Die Funktion der Beschwerdestelle übernimmt der Prozessbereich 1 im Bischöflichen Ordinariat unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: 0391 5961 - 155

E-Mail: [beschwerde@bistum-magdeburg.de](mailto:beschwerde@bistum-magdeburg.de)

## Nr. 57 Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Die VIII. Regional-KODA Nord-Ost hat in ihrer 13. Sitzung am 27. November 2025 den einheitlichen Wahlhandlungszeitraum für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der IX. Regional-KODA Nord-Ost gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für den Zeitraum vom 14. September 2026 bis 14. Januar 2027 festgelegt.

Alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden hiermit aufgefordert, sich bei dem diözesanen Wahlvorstand (c/o Bischöfliches Ordinariat Magdeburg, Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg) zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung folgenden Aufgaben zu melden.

Hinweis: Die Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost, die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost und die Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost, finden Sie auf der Internetseite der Regional-KODA Nord-Ost:

[www.koda-no.de/ordnungen/](http://www.koda-no.de/ordnungen/).

## **Nr. 58 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften an der Regional-KODA Nord-Ost**

### **Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost**

Gemäß § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost wird bekannt gegeben, dass seitens der Gewerkschaften keine Vertreter für die Amtsperiode der IX. Regional-KODA Nord-Ost in die Kommission entsandt wurden.

Berlin, 22.06.2026

Stephan Spies von Büllenheim  
Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost

## **Nr. 59 75. Geburtstag von Bischof Dr. Gerhard Feige am 19. November 2026**

Am 19. November 2026 wird Bischof Dr. Gerhard Feige sein 75. Lebensjahr vollenden. Damit verbunden hat er Papst Leo XIV. um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Diözesanbischof gebeten. Dankbar für sein engagiertes Wirken lädt das Bistum Magdeburg am 21. November herzlich zu einem festlichen Gottesdienst mit anschließender Begegnung ein:

10:30 Uhr Eucharistiefeier in der Kathedrale St. Sebastian

12:00 Uhr Laudatio und Dank in der Kathedrale  
anschließend persönliche Begegnungen mit Imbiss  
rund um St. Sebastian

### **Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung**

## **Nr. 60 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen**

Die Kontaktdaten von Herrn Pfarrer i.R. Matthias Weise lauten:

Karl-Miehe-Straße 27  
06256 Sangerhausen  
Telefon: 0170-4161979  
E-Mail: [weiseweise@web.de](mailto:weiseweise@web.de)

## **Nr. 61 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen**

Bischof Dr. Gerhard Feige ernannte den Leiter des Prozessbereichs für Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung am Donnerstag, 25. Juni 2026, mit Wirkung zum 1. September 2026 zum Nachfolger des amtierenden Generalvikars Dr. Bernhard Scholz.

Ende August wird Dr. Bernhard Scholz nach zehn Jahren altersbedingt aus dem Amt scheiden und in den Ruhestand gehen.

Frau Johanna Hübner wurden mit Wirkung zum 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2028 die Aufgaben einer pastoralen Mitarbeiterin in der Ausbildung zur Gemeindefereferentin in der Pastoralregion Dessau übertragen. Ihr Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig in der Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau.

Frau Beate Degenhardt wurden mit Wirkung zum 1. September 2026 im Umfang von 80 % einer Vollzeitstelle die Aufgaben einer Gemeindefereferentin in der Pastoralregion Mansfeld-Südharz, sowie im Umfang von 20 % einer Vollzeitstelle die Aufgaben einer Mitarbeiterin im Prozessbereich 1 des Bischöflichen Ordinariates (Kommunikation, Steuerung und Organisationsentwicklung) im Bereich der Begleitung von Leitungsteams übertragen.

Frau Katharina Wehry wurde mit Wirkung vom 15. Juni 2026 unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 14. Februar 2020 zur Vorsitzenden des Kirchenvorstands Plus der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg ernannt.

Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an der Amtszeit des Kirchenvorstands Plus und endet mit der Berufung eines neuen Vorsitzenden des Kirchenvorstands Plus.

Herr Dr. Hubert Brehm wird mit Wirkung vom 9. August 2026 unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 14. Februar 2020 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands Plus der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben ernannt.

Grundsätzlich orientiert sich diese Ernennung an der Amtszeit des Kirchenvorstands Plus und endet mit der Berufung eines neuen Vorsitzenden des Kirchenvorstands Plus. Ihre Ernennung endet wunschgemäß spätestens am 31. Januar 2029.

Herr Dr. Hubert Brehm wird mit Wirkung vom 9. August 2026 gemeinsam mit Pfarrer Christian Kobert und Herrn Klaus-Peter Konczalla entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben übertragen.

Grundsätzlich orientiert sich diese Ernennung an der Amtszeit des Kirchenvorstands Plus und endet mit der Berufung des neuen Leitungsteams. Ihre Ernennung endet wunschgemäß spätestens am 31. Januar 2029.

Herr Domkapitular Pfarrer Christian Kobert wird mit Wirkung vom 9. August 2026 gemäß can. 517 § 2 CIC zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben ernannt.

Mit dieser Ernennung wird er für den Bereich der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben gemäß can. 1111 § 2 CIC zur Assistenz bei Eheschließungen delegiert. Seine Beauftragungen als Pfarrer der Pfarrei St. Christophorus, Haldensleben und zur Mitarbeit in der

Seelsorge im Rahmen des regionalen Einsatzes haben weiterhin Bestand.

Herr Klaus-Peter Konczalla wird mit Wirkung vom 9. August 2026 gemeinsam mit Pfarrer Christian Kobert und Herrn Dr. Hubert Brehm entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben ernannt.

Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an der Amtszeit des Kirchenvorstandes Plus und endet mit der Berufung des neuen Leitungsteams.

Herr Dompropst Lic. iur. can. Daniel Rudloff wird mit Wirkung zum 8. August 2026 von der übertragenen Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben entbunden.

**Anlagen:**

- Nr. 47 Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026
- Nr. 48 Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026
- Nr. 49 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)
- Nr. 51 Allgemeine Anlagenrichtlinie für das Bistum Magdeburg
- Nr. 52 Statut Priesterpensionsfonds
- Nr. 55 Ordnung für den Umgang mit Beschwerden im Bistum Magdeburg

**Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)